

## NIEDERSCHRIFT

### über die Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Südangeln am Montag, den 24. Februar 2014, um 19.30 Uhr im Sitzungsraum der Amtsverwaltung Südangeln

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender	Andreas Thiessen
Ausschussmitglieder	Jürgen Augustin Edgar Petersen Karsten Stühmer Hartmut Lund Hans-Helmut Guthardt Dieter Thiesen Peter Matthiesen

weitere

Amtsausschussmitglieder	Johannes Petersen Carmen Marxsen Peter Jacobsen Matthias Hjordthuus Holger Böttcher Alexander Schmidt
-------------------------	--

von der Verwaltung

Amtsleiter Heiko Albert  
Personalratsvorsitzende Andrea Essmann  
Svenja Linscheid als Protokollführerin

von der Presse

Claus Kuhl

es fehlt:

Ausschussmitglied Dörte Albrecht

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr

### Tagesordnung

1. Verwaltungsbericht
2. Beratung und Beschlussfassung über den Bericht und die Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 Amtsordnung „Übertragene Aufgaben“
3. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der WiREG „Vereinbarung über die Pflege der Radverkehrswegweisung im Kreis Schleswig-Flensburg“
4. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Tourismusförderung in den Regionen Schlei-Ostsee und Gebietsgemeinschaft „Grünes Binnenland“
5. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Berichtswesens
6. Beratung über Möglichkeiten der räumlichen Unterbringung der Jugendfeuerwehren
7. Beratung über Schulkostenbeiträge Förderzentren G
8. Verschiedenes
9. Personalangelegenheiten

Ausschussvorsitzender Thiessen begrüßt die anwesenden Teilnehmer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

## **Punkt 1 Verwaltungsbericht**

Amtsleiter Albert informiert über folgende Angelegenheiten:

- Für das Interkommunale Gewerbegebiet Schleswig-Schuby liegt eine Förderzusage in Höhe von 4,39 Mio. EUR des Wirtschaftsministeriums vor. Mit den Erschließungsarbeiten wird nach einer europaweiten Ausschreibung im Spätsommer begonnen.
- Der Abschluss der Ordnungsprüfung und der unvermuteten Kassenprüfung wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt.
- Die Wahlen der Vertreter des Amtes Südangeln in die Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages werden in der nächsten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes korrigiert.
- Aufgrund eines bevorstehenden Wechsels in der Polizeidirektion haben Gespräche zur örtlichen Präsenz der Polizeistation noch nicht stattgefunden.
- Die Alarmierung der Feuerwehren ist derzeit unbefriedigend, da eine einheitliche Entscheidung durch den Kreis über die künftige Alarmierung aussteht.
- Die Umsetzung der Wegenutzungsverträge kommt gut voran. Über die technische Trennung wurde einvernehmlich erzielt.
- Die Diskussion zur Übertragung der gemeindlichen Straßenbeleuchtung an die Schleswiger Stadtwerke ist ohne einen Wettbewerb nur durch eine Übertragung der Aufgabe direkt an die Stadt Schleswig möglich. Die Straßenbeleuchtung wäre dann unmittelbar abhängig von den Entscheidungen der Ratsversammlung der Stadt Schleswig.
- Am 27.02.2014 findet für interessierte Gemeinden in Kropp ein Treffen zur Einrichtung eines mobilen MarktTreffs statt.
- Die Nutzung der einheitlichen Behördenrufnummer (D 115) wird derzeit kostenlos angeboten. Das Amt Südangeln wird sich als zusätzliches Angebot beteiligen.
- Die Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge wird innerhalb des Amtes Südangeln von einem breiten ehrenamtlichen Engagement begleitet.
- Die Änderung des FAG entwickelt sich laufend fort.
- Bis 2021 sind die Kommunen angehalten, alle Bushaltestellen barrierefrei herzurichten. Eine Bezuschussung bis zu 75% ist möglich.
- Die Gemeinden sind nach dem KAG zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtet. Bei einer Kreditfinanzierung von Ausbaumaßnahmen werden künftig keine Kreditgenehmigungen erteilt, soweit keine Beiträge erhoben werden bzw. wird die Genehmigung um einen fiktiven Beitrag gekürzt. Eine Informationsveranstaltung für die Gemeinden wird vorbereitet.
- Die Verträge für die Stromlieferverträge des Amtes und der Gemeinden laufen zum Ende des Jahres aus und wurden gekündigt. Das Amt Südangeln beteiligt sich an einer Sammelausschreibung durch KUBUS. Die Gemeinden werden gebeten mitzuteilen, ob sie sich ebenfalls an der Ausschreibung beteiligen.
- Der Landesrechnungshof hat eine Querschnittsprüfung zum Forderungsmanagement veröffentlicht. Das Amt Südangeln schneidet hierbei gut ab.

## Punkt 2

### **Beratung und Beschlussfassung über den Bericht und die Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 Amtsordnung „Übertragene Aufgaben“**

Mit Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 10.02.2010 wurde die Übertragungsmöglichkeit von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf die Ämter auf 5 Aufgaben begrenzt. Im Rahmen der Änderung der Amtsordnung wurde ein Aufgabenkatalog mit insgesamt 16 Aufgaben definiert. Durch Übertragungsbeschlüsse darf das Amt Träger von insgesamt höchstens 5 Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog werden. Zu der Gesamthematik wurde von Seiten der Verwaltung ein „Bericht und Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 der Amtsordnung „Übertragene Aufgaben“ im Amt Südangeln“ erarbeitet. Der Bericht ist Anlage 1 der Niederschrift.

Amtsleiter Albert stellt die Einzelheiten und Hintergründe vor. Auf den Bericht wird verwiesen. Insgesamt werden folgende fünf Aufgaben zur Übertragung einheitlich von allen 16 Gemeinden auf das Amt vorgeschlagen:

1. Aufgabenwahrnehmung in der WiREG (Wirtschaftsförderung)
2. Mitgliedschaft und Förderung der Tourismusorganisationen (Förderung des Tourismus)
3. Wahrnehmung der Aufgaben in der AktivRegion Schlei-Ostsee (Integrierte ländliche Entwicklung)
4. Förderung der Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeitgestaltung für Kinder u. Jugendliche)
5. Zuschuss an die Jugendfeuerwehren (Brandschutz) sofern sich entsprechender Bedarf ergibt.

Es folgt eine Diskussion hinsichtlich der Organisation zur Entscheidungsfindung in den Gemeindevertretungen. Grundsätzlich soll eine Informationsveranstaltung aller Gemeindevertretungen durchgeführt werden. Ob diese gleichzeitig auch die Beschlussfassung herbeiführen soll, wird teilweise kritisch gesehen und soll im Weiteren abgestimmt werden, nachdem die Gemeinden nach der Beschlussempfehlung des Amtsausschusses intern ein Meinungsbild entwickelt haben.

#### **Beschlussempfehlung für den Amtsausschuss:**

Der Amtsausschuss beschließt, den Gemeinden folgende Übertragungsbeschlüsse auf das Amt Südangeln zu empfehlen:

a) Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft an der **WiREG** auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgesellschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

b) Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen.

c) Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee für die Förderperiode ab 2015. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie

Projekträgerchaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden.

d) Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungsmaßnahmen**. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen.

e) Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften für den ehrenamtlichen Einsatz in den Gemeindewehren durch die **Jugendfeuerwehren** im Rahmen der Pflichtaufgabe Brandschutz und Hilfeleistung.

**Abstimmung:** 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **Punkt 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der WiREG „Vereinbarung über die Pflege der Radverkehrswegweisung im Kreis Schleswig-Flensburg“**

Radfahren ist touristisches Basisthema des Landes Schleswig-Holstein. Das Kreisradwegenetz zur Verbindung der Ortschaften wurde im Jahr 2000 beschildert. Auf diesem Kreisnetz wurden im Jahr 2007 zusätzlich Themenrouten geplant und beschildert. Die Radfernwege „Wikinger-Friesen-Weg“ und „Ochsenweg“ wurden zusätzlich ausgeschildert. Bis 2011 erfolgte die Kontrolle über eine geförderte Maßnahme. Für die nachhaltige Pflege und Wartung der Radverkehrswegweisung für die touristischen Themenrouten und Radfernwege im Kreis Schleswig-Flensburg hat die WiREG die Initiative ergriffen, diese über eine Vereinbarung mit dem Kreis, den Gemeinden, Städten, Ämtern und den Tourismusorganisation zu organisieren. Der jährliche Kostenanteil des Amtes Südangeln beträgt 642,73 EUR.

#### **Beschlussempfehlung für den Amtsausschuss:**

Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über die Pflege der Radverkehrswegweisung im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Kostenanteil für das Amt Südangeln beträgt 642,73 EUR und ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

**Abstimmung:** 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **Punkt 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die künftige Tourismusförderung in den Regionen Schlei-Ostsee und Gebietsgemeinschaft „Grünes Binnenland“**

Die Tourismusförderung für die Region Ostseefjord Schlei endet am 31.12.2014. Der Auftrag der regionalen Tourismusförderung einschl. des Vertriebs touristischer Leistungspakete wird erneut europaweit ausgeschrieben. In Vorgesprächen haben sich die beteiligten Ämter und Städte darauf verständigt, zur Tourismusförderung erneut einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen und die Finanzierung über einen Betrauungsakt mit der Stadt Schleswig fortzuführen. Das Finanzierungsmodell wird vorgestellt. Der einmalige und künftige Inflationsausgleich soll gleichermaßen der Gebietsgemeinschaft „Grünes Binnenland“ zur Verfügung gestellt werden.

#### **Beschlussempfehlung für den Amtsausschuss:**

Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Tourismusförderung der Region Ostseefjord Schlei einschließlich des Finanzierungsschlüssel bis zum 31.12.2019. Der berücksichtigte Inflationsausgleich ist

gleichermaßen auf den Zuschuss an die Gebietsgemeinschaft „Grünen Binnenland“ anzuwenden.

**Abstimmung:** 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **Punkt 5**

### **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Berichtswesens**

Gem. § 45c GO ist ein Berichtswesen festzulegen, um den Gremien eine wirksame Kontrolle der Verwaltung zu ermöglichen und erforderliche Informationen für politische Entscheidungen zu geben. Von Seiten der Verwaltung wurde ein Entwurf zum Berichtswesen gemäß den gesetzlichen Anforderungen entwickelt. Der vorliegende Entwurf (Anlage 2) wird von den Anwesenden als sehr informativ, übersichtlich und ausreichend gesehen.

#### **Beschlussempfehlung für den Amtsausschuss:**

Der Amtsausschuss beschließt die Einführung eines Berichtswesens in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmung:** 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **Punkt 6**

### **Beratung über Möglichkeiten der räumlichen Unterbringung der Jugendfeuerwehren**

Das Amt Südangeln unterhält zwei Jugendfeuerwehren. Die Jugendfeuerwehr Bezirk Böklund ist organisatorisch der Feuerwehr Böklund und die Jugendfeuerwehr Bezirk Tolk ist organisatorisch der Feuerwehr Taarstedt zugeordnet. Bei der Jugendfeuerwehr Bezirk Böklund besteht seit bereits 3 Jahren ein Raumbedarf, der trotz verschiedener Lösungsansätze bis heute nicht befriedigt werden konnte. Unabhängig von organisatorischen Zugehörigkeiten gibt es Überlegungen, die Jugendfeuerwehren an einem gemeinsamen zentralen Standort unterzubringen. Als Möglichkeit bietet sich hier ggf. die Schule in Tolk an. Im Rahmen eines Elternabends im Bezirk Böklund wurde der Vorschlag zustimmend aufgenommen. Die räumliche Größenordnung für jede Gruppe wäre jeweils die Inanspruchnahme eines Klassenraumes. Für die Akzeptanz innerhalb der Jugendfeuerwehr muss sich die Gesamtsituation für beide Gruppen insgesamt verbessern.

Amtsleiter Albert und Amtsvorsteher Petersen werden einstimmig ermächtigt, zusammen mit den Jugendfeuerwehren ein Konzept zu entwickeln und die Umsetzbarkeit für einen zentralen Standort in Tolk zu prüfen.

## **Punkt 7**

### **Beratung über Schulkostenbeiträge Förderzentren G**

Mit Schreiben vom 31.01.2014 kündigt der Kreis Schleswig-Flensburg an, Schulkostenbeiträge für den Besuch der Förderzentren G geltend zu machen. Gleichzeitig werden verschiedene Finanzierungsvarianten dargestellt, die von einer einzelfallbezogenen Vollkostenabrechnung pro Gemeinde bis zur vollständigen Finanzierung über eine erhöhte Kreisumlage. Gleichzeitig wird der Abschluss eines Vertrages über eine Musterstreitvereinbarung analog der Regelungen der Dithmarscher Kommunen mit dem Kreis Dithmarschen angeboten, um parallele Klageverfahren zu vermeiden. Im Vorstand des

Gemeindetages wurde die Sachlage diskutiert. Die Frage „ob“ die Schulkostenbeiträge gezahlt werden sollen, wurde vom Vorstand einhellig mit Nein beantwortet. Dieses beinhaltet auch die Ablehnung einer Erhöhung der Kreisumlage. Sollte der Kreis dennoch die Zahlung von Schulkostenbeiträgen durchsetzen, ist kein Konsens für eine Umlagefinanzierung bei den kreisangehörigen Gemeinden erkennbar.

Den amtsangehörigen Gemeinden wird auf Basis der Empfehlung des Gemeindetages empfohlen keine Stellungnahme zur Anhebung der Kreisumlage abzugeben und das Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Musterprozessvereinbarung anzunehmen. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage sind entsprechende Rückstellungen für die Forderungen des Kreises zu bilden.

## **Punkt 8 Verschiedenes**

Ausschussvorsitzender Thiessen informiert über die Präsentation der Ergebnisse aus der Regionalstrategie Daseinsvorsorge des Kreises Schleswig-Flensburg. Handlungsbedarf wird aktuell im Bereich der ärztlichen Versorgung im südlichen Amtsbereich gesehen, da die Hausärzte in Goltoft, Taarstedt und Tolk altersbedingt kurz- bis mittelfristig ihre Praxen aufgeben werden und eine Nachfolge nicht gesichert ist. Im Zusammenhang mit der Nachnutzung des Tolker Amtsgebäudes wurden seinerzeit Gespräche mit den Ärzten und der Kassenärztlichen Vereinigung (KVSH) zur Zusammenlegung der Praxen geführt, die aber nicht zielführend waren. Es schließt sich eine Diskussion mit dem Ergebnis an, dass ein Gesprächstermin mit den betroffenen Gemeinden und der KVSH vereinbart werden soll, um die Perspektiven und Rahmenbedingungen zu erörtern.

Die Vorstellung der Breitbandstrategie des Kreises Schleswig-Flensburg wird rückblickend als enttäuschend bewertet.

Für eine Amtsbereisung der Verwaltung und den Mitgliedern des Amtsausschusses wird bis zum 10.03.2014 um Vorschläge für zwei bis drei Gemeinden gebeten.

## **Punkt 9 Personalangelegenheiten**

Der Hauptausschuss beschließt die Öffentlichkeit vom Tagesordnungspunkt 9 – Personalangelegenheiten – auszuschließen.

- siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil –

-

Ausschussvorsitzender Thiessen stellt die Öffentlichkeit wieder her. Zuhörer sind nicht mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Ausschussvorsitzender Thiessen die Sitzung.

gez. Andreas Thiessen  
Ausschussvorsitzender

gez. Svenja Linscheid  
Protokollführerin

**Bericht und Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 der Amtsordnung**  
**„Übertragene Aufgaben“ im Amt Südangeln**

Auf die grundsätzliche Problematik im Zusammenhang mit der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter soll im Rahmen dieses Berichtes nicht im Detail eingegangen werden. Ich nehme an, dass Sie den Mitgliedern der Entscheidungsgremien hinlänglich bekannt ist. Das Landesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 10. Februar 2010 die bis dato mögliche, hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgaben aber nicht begrenzte Übertragungsmöglichkeit für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber auferlegt, entweder für eine ausreichende demokratische Legitimation der Amtsausschüsse zu sorgen oder eine Begrenzung der Übertragungsmöglichkeit in das Gesetz aufzunehmen. Der Landtag entschied sich im Gesetzgebungsverfahren für die 2. Variante und beschrieb im § 5 Amtsordnung 16 einzelne Selbstverwaltungsaufgaben, die einer Übertragung auf das Amt zugänglich sind, begrenze die Zahl der höchstmöglichen auf das Amt zu übertragenden Aufgaben jedoch auf fünf. Die 16 genannten Aufgaben, der sogenannte Katalog, sind gleichzeitig ein Ausschlusskriterium. Selbstverwaltungsaufgaben, die im Katalog nicht aufgeführt sind, können unter keinen Umständen auf das Amt übertragen werden. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Bauleitplanung.

Für die praktische Umsetzung dieser neuen Regelung hat der Landesgesetzgeber eine Frist bis längstens 31. Dezember 2014 verbindlich festgelegt. Die Frist resultiert aus der Anordnung des Landesverfassungsgerichtes, bis zu diesem Zeitpunkt einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Zur Überwachung der neuen Regelung hinsichtlich Einhaltung der Obergrenze und der Fristen hat der Gesetzgeber

- a) qualifiziertere Anforderungen an die Übertragungsbeschlüsse,
- b) Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die begrenzte Anzahl der Aufgaben und
- c) eine Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsicht

in das Gesetz aufgenommen.

**Zu a)**

§ 5 Abs. 1 letzter Absatz, Amtsordnung:

„Der Übertragungsbeschluss muss unter Bezugnahme auf den Katalog die betroffene Aufgabe sowie den Umfang der Übertragung genau bezeichnen.“

Sofern also nicht eine Gesamtaufgabe aus dem Katalog, sondern nur ein Teilbereich dieser Aufgabe übertragen werden soll –was in aller Regel der Fall ist- bedarf es im Übertragungsbeschluss einer präzisen Abgrenzung. Dies schafft zwar einerseits Klarheit



darüber, welchen Teil der Aufgabe künftig das Amt übernehmen soll und welcher Teil bei den Gemeinden verbleibt, andererseits besteht natürlich die große Gefahr, dass eine allzu enge Formulierung jede Flexibilität verhindert, die aufgrund einer naturgemäß oft auftretenden Weiterentwicklung der Aufgabe eigentlich zwingend erforderlich ist. Insofern ist dem Inhalt der Übertragungsbeschlüsse größte Aufmerksamkeit zu widmen.

#### **Zu b)**

§ 5 Abs. 2 Amtsordnung:

„Überschreitet ein Übertragungsbeschluss den in § 1 festgelegten Rahmen (höchstens fünf Aufgaben), sind auf der Grundlage dieses Übertragungsbeschlusses ergangene Maßnahmen rechtswidrig; .....“

Ziffer 3.3.5. des Einführungserlasses des Innenministeriums vom 22. Mai 2012

„Sollten die Gemeinden eines Amtes die für die zukünftige Einhaltung des Rahmens (fünf Aufgaben) erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse nicht oder nicht rechtzeitig fassen, fallen zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes mit Ablauf des 31. Dezember 2014 alle übertragenden Selbstverwaltungsaufgaben vom Amt auf die Gemeinden zurück.“

Ausgenommen von der letzten Regelung ist lediglich die Schulträgerschaft.

Die Rechtsfolgen einer zu oberflächlichen Bewertung der vom Amt tatsächlich wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgaben oder einer Fristüberschreitung sind also drastisch und in den letzten Konsequenzen kaum absehbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob Selbstverwaltungsaufgaben zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich durch Beschlüsse der Gemeindevertretung auf das Amt übertragen wurden oder ob das Amt Selbstverwaltungsaufgaben auch ohne solche Beschlüsse gewissenmaßen auf der Grundlage eines allgemeinen Einvernehmens tatsächlich ausführt.

Die Analyse und rechtliche Bewertung ist also für jede in Frage kommende Aufgabe gründlich vorzunehmen und zu dokumentieren.

#### **Zu c)**

§ 5 Abs. 6 Amtsordnung:

„Das Amt hat Aufgabenübertragungen, Rückübertragung sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenden Aufgaben unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Übertragungsbeschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden sind der Anzeige beizufügen.“

Damit will (und muss) das Land mit Blick auf das Landesverfassungsgericht sicherstellen, dass nicht –wie in der Vergangenheit geschehen- wieder eine „unbemerkte“ Anhäufung von



Selbstverwaltungsaufgaben bei den Ämtern stattfindet. Das bedeutet allerdings auch, dass die unter a) und b) genannten Entscheidungen automatisch rechtsaufsichtlicher Überprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zugeführt werden, sofern sie dem Verfahren nach § 5 der Amtsordnung unterliegen.

Letzteres ist nämlich dann nicht der Fall, wenn das Amt Aufgaben wahrnimmt nach § 3 Abs. 4 der Amtsordnung:

„Das Amt kann auf Wunsch der amtsangehörigen Gemeinden diese bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unterstützen.“

Diese sogenannte Unterstützungsfunktion des Amtes wurde ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommen. Die Abgrenzung der Unterstützungsfunktion gegenüber einer aus dem Katalog übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe ist nicht ganz einfach, birgt aber punktuell für das eine oder andere Problem eine zusätzliche Lösungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen hat der Unterzeichner bereits im Frühjahr vergangenen Jahres alle möglicherweise in Frage kommenden Aufgabenwahrnehmungen durch das Amt beschrieben und mit Brief vom 10. Juni 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zugeleitet. Zugleich wurden der Kommunalaufsichtsbehörde mit diesem Schreiben eine Reihe detaillierter Fragestellungen zur Bewertung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 25.06.2013 hat die Aufsichtsbehörde geantwortet, ihre Ausführungen aber ausdrücklich als „erste tendenzielle Einschätzung“ bezeichnet. Damit lag noch keine Grundlage vor, die eine fundiert begründete und rechtssichere Entscheidung in den Gremien des Amtes und der Gemeinden ermöglicht hätte.

Des Weiteren hat der Unterzeichner im weiteren Verlauf informelle Gespräche mit den Amtsvorstehern und leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter Süderbrarup und Geltinger Bucht geführt, um Rechtsauffassungen auszutauschen und die für das Amt Südangeln erstellte Aufgabenliste auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hatte die im Juni aufgeworfenen Fragen zum Teil auch dem Innenministerium vorgelegt und hat dann mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 gegenüber allen Ämtern im Kreis noch einmal ausführlich unter Berücksichtigung der Antworten des Innenministeriums Stellung genommen. Die Stellungnahme enthält u.a. Aussagen über Grenzen, aber auch über Möglichkeiten der rechtlichen Interpretation, so dass nunmehr nach Ansicht des Unterzeichners eine ausreichende Grundlage gegeben ist, um ein konkretes Umsetzungsmodell für das Amt Südangeln zu formulieren.

Vor einer Betrachtung der einzelnen Aufgaben hält es der Unterzeichner für unabdingbar, dass Einvernehmen über einige grundlegende Zielsetzungen besteht.

1. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt war keine Bequemlichkeit der Gemeindevertretungen, sondern hatte gute Gründe. Die gemeinschaftliche Aufgabenfinanzierung über die Amtsumlage, eine einheitliche Entscheidungspraxis für alle Bürgerinnen und Bürger im Amtsbereich, eine hohe Verlässlichkeit von Entscheidungen durch Konzentration auf ein Entscheidungsgremium oder auch wirtschaftliche Gründe oder die Minimierung des Verwaltungsaufwandes seien als einige Beispiele genannt. Bei einer Rückübertragung auf die Gemeindeebene und der Frage der Organisation der Aufgabenerfüllung müssen diese Aspekte weiterhin berücksichtigt werden, was den Blick zunächst auf gemeinschaftliche Lösungen richtet.
2. Für die Aufgaben, die weiterhin beim Amt verbleiben sollen, dürfen die Übertragungsbeschlüsse nicht zu eng formuliert werden. Dies kann sonst in der praktischen Umsetzung zu sehr erheblichen Problemen führen. Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben erfordern immer ein gewisses Maß an Flexibilität und Anpassungsmöglichkeit an sich verändernde rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Dies sollte auch nicht schwerfallen, da in § 5 Abs. 4 Amtsordnung auch der Anspruch und das Verfahren für die Rückübertragung einer Aufgabe an eine Gemeinde deutlich erleichtert wurde. Eine Gemeindevertretung vergibt sich also nichts, zunächst einmal die Delegation auf das Amt eher großzügig zu definieren.
3. Einer muss den Anfang machen. Da es im Kern um die Abwägung geht, welche Aufgaben künftig beim Amt verbleiben sollen, gehe ich davon aus, dass zunächst der Amtsausschuss einen entsprechenden Beschluss als Vorschlag gegenüber den Gemeindevertretungen fasst. Dieser Beschluss kann m.E. nur als ein alle Aufgaben umfassendes Paket verstanden werden, das nur als ganzes akzeptiert oder abgelehnt werden kann. Das Herausbrechen einzelner Aufgaben würde ja sonst zwangsläufig dazu führen, dass der Amtsausschuss in einen neuen Abwägungsprozess eintreten müsste. Eine solche Situation darf angesichts der zuvor beschriebenen Folgen einer Fristüberschreitung nicht eintreten.

## **A) Aufgaben außerhalb der Regelungen des § 5 der Amtsordnung**

Für folgende Aufgaben bzw. Teilaufgaben liegen nach entsprechender Anfrage schriftliche und mündliche Auskünfte der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises sowie des Innenministeriums vor, nach denen –bezogen auf die Situation im Amt Südangeln- ein Verfahren nach § 5 Amtsordnung nicht erforderlich ist.

### 1. Betrieb des Amtsbauhofes

Diese Aufgabe ist als Unterstützungsleistung im Sinne des § 3 Abs. 4 Amtsordnung zu betrachten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Investitionen und laufenden Kosten nicht über die Amtsumlage abgedeckt werden, sondern in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 Amtsordnung über eine Zusatzumlage mit den nutzenden Gemeinden abgerechnet werden.

Im Amt Südangeln nutzen tatsächlich nur einige der amtsangehörigen Gemeinden diese Einrichtung. Sie wird allerdings bereits als kostenrechnende Einrichtung geführt und belastet die Amtsumlage nicht. Dies muss möglicherweise im Haushalt noch deutlicher dargestellt werden, indem für den Fall eines Defizits eine Zusatzumlage ausgewiesen wird.

### 2. Beschaffung von Spezialgerät für Gemeindewehren

Das Amt hat in der Vergangenheit mehrfach Spezialgerät für Gemeindewehren über den Amtshaushalt beschafft und finanziert. Grundlage waren allerdings keine Übertragungsbeschlüsse, sondern jeweils Einzelanträge der Gemeinden bzw. der Amtswehrführung. Die eigentliche Aufgabe des Brandschutzes war, ist und bleibt vollständig Aufgabe der Gemeinden. Bei dieser Konstellation ist die Beschaffung von Spezialgerät im Einzelfall ebenfalls als Unterstützungsaufgabe gemäß § 3 Abs. 4 Amtsordnung zu werten. Das Innenministerium weist darauf hin, dass auch in diesem Fall eine Finanzierung nicht über die Amtsumlage möglich ist, sondern die Kosten von den Gemeinden zu tragen sind, die als Nutzer auftreten und damit über eine Zusatzumlage gemäß § 31 Abs. 1 Amtsordnung abzurechnen ist. Der Sinn der gemeinsamen Beschaffung liegt allerdings gerade darin, dass die Spezialgeräte allen Bürgerinnen und Bürgern und damit allen Gemeinden des Amtes Nutzen bringen, weil sie ohne gemeinsame Finanzierung nicht oder nicht in dem Umfang beschafft werden könnten. Eine Zusatzumlage wäre also der Höhe nach deckungsgleich mit einer Finanzierung über die Amtsumlage.

### 3. Nutzung schulischer Sportanlagen für außerschulische Zwecke (Vereinssport)

Für die Nutzung der Sportanlagen (Halle und Außenanlagen) der Schulen in Schaalby

und Tolk werden keine oder jedenfalls keine kostendeckenden Nutzungsgebühren erhoben.

Das Innenministerium vertritt dazu die Auffassung, dass die Abwicklung der Nutzung der Sportanlagen ein „Anhängsel der Schulträgerschaft“ ist, sofern das Amt Eigentümer der Anlagen ist und dem Amt nicht zusätzlich gezielt auch inhaltliche Sportförderung als Aufgabe übertragen wurde.

Dies entspricht exakt der Situation im Amt Südangeln, so dass dieses Thema der Aufgabe der Schulträgerschaft zugeordnet werden kann.

#### 4. Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Schulgebäuden

Das Amt hat auf den Schulgebäuden in Tolk in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen installiert. Die Antwort des Innenministeriums dazu lautet: „Photovoltaikanlagen zur Senkung der Energiekosten einer Schule können, je nach Intention, als Anhängsel der Schulträgerschaft gelten.“

Das erinnert zwar an Radio Eriwan, aber in Verbindung mit den Aussagen zur Nutzung der Sportanlagen kann sicher für uns davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine gesonderte Aufgabe handelt, da das Amt Eigentümer des Gebäudes ist und die Photovoltaikanlagen letztendlich auch die Energiekosten senken, da diese ja Teil der Schulumlage sind.

#### 5. Betrieb der Post-Agentur

Das Innenministerium stellt dazu fest, dass „man sich darüber streiten kann, ob es sich dabei überhaupt um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge handelt.“

Diese Streitfrage lässt sich auf viele andere Beispiele übertragen, die vom Vorhalten gemeindlicher Gebäude zum Betrieb einer Gaststätte bis zur Finanzierung von Gemeindechroniken reichen. In einem Gespräch mit der Kommunalaufsichtsbehörde am 16.01.2014 wurde Einvernehmen erzielt, die Streitfrage in der Weise zu entscheiden, dass der Betrieb einer Post-Agentur nach übereinstimmender Auffassung nicht als gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge zu bewerten ist. Damit wird auch der Hinweis des Innenministeriums gegenstandslos, dass der Betrieb einer Post-Agentur nicht im Katalog aufgeführt und somit auch nicht übertragbar ist. Der § 5 Amtsordnung gilt eben nur für Selbstverwaltungsaufgaben und nicht für ein erweitertes Serviceangebot einer Amtsverwaltung.

## **B) Aufgaben gemäß § 5 der Amtsordnung**

Nachfolgend sind die Aufgaben nicht in numerischer Reihenfolge entsprechend dem Katalog in § 5 aufgeführt, weil dies die Darstellung von Zusammenhängen an einigen Stellen erschwert. Deshalb beginne ich mit Aufgaben, die einen solchen Zusammenhang nicht aufweisen.

### 1. Klärschlammabfuhr

Die Aufgabe fällt unter Katalog-Ziffer 1: Abwasserbeseitigung

Die Aufgabe ist von den sieben Gemeinden des ehemaligen Amtes Böklund einschließlich der Satzungshoheit auf das Amt übertragen.

Tatsächlich beschränkt sich die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss auf die Verabschiedung des Satzungsrechtes, insbesondere der Gebührensatzung. Diese wiederum spiegelt aber nur das Ergebnis der zuvor erfolgten –verbindlich vorgeschriebenen- Ausschreibung der Dienstleistung wider, da das Gebührenrecht Überschüsse oder Defizite verbietet.

Da es die einzige Aufgabe ist, die das Amt noch in eigener Trägerschaft im Bereich der Abwasserbeseitigung wahrnimmt, sollte eine Rückübertragung mit Wirkung zum 01. Januar 2015 erfolgen. Dies ist auch problemlos möglich, da weitere Folgen wie z.B. eine Vermögensauseinandersetzung nicht gegeben sind.

Allerdings ist zu bedenken, dass dann statt einer Satzung und einer Gebührensatzung durch den Amtsausschuss alle sieben Gemeinden entsprechendes Satzungsrecht durch die Gemeindevertretungen verabschieden und bei Veränderungen natürlich anpassen müssten.

Auch die Ausschreibung wäre aufwendiger und die Auftragsvergabe müsste ebenfalls in jeder Gemeinde beschlossen werden.

Der Mehraufwand für die Verwaltung und die Gemeindevertretungen ist nicht unerheblich, wobei die Selbstverwaltungsgremien in der Aufgabe selbst praktisch keinerlei Entscheidungsspielraum haben.

Die Gründung eines Zweckverbandes würde diese Folgen zwar beheben, erscheint dem Unterzeichner angesichts des Aufgabenumfanges allerdings vollkommen überdimensioniert.

Sinnvoll wäre dagegen, die Aufgabe nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit durch einen Vertrag anstatt auf das Amt auf eine der beteiligten Gemeinden zu übertragen. Da die Entsorgung des Klärschlamms in der Kläranlage Böklund geschieht, bietet sich diese Gemeinde als Aufgabenträger an. Im Ergebnis würde dann künftig statt des Amtsausschusses die Gemeindevertretung Böklund das Satzungsrecht verabschieden. Dies hält der Unterzeichner allerdings für völlig unproblematisch, da die Gemeindevertretung aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben praktisch keinen Ermessensspielraum hat.

Konkreter Umsetzungsvorschlag:

Die Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby übertragen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf die Gemeinde Böklund.

2. Durchführung des Bestattungsgesetzes:

Die Aufgabe ist laut Innenministerium der Katalog-Ziffer 13 zuzuordnen:  
Gesundheitspflege und medizinische Versorgung

Bis zum Jahre 2005 waren durch eine Landesverordnung über das Leichenwesen in Schleswig-Holstein wesentliche Aufgaben den örtlichen Ordnungsbehörden weisungsgebunden übertragen. Mit Inkrafttreten des Bestattungsgesetzes im Jahr 2005 wurden dann folgende Aufgaben als sogenannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben den Gemeinden zugewiesen:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann,
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen,
- c) Ausstellung eines sogenannten Leichenpasses bei Beförderung außerhalb von Schleswig-Holstein,
- d) Genehmigung zur Exhumierung / Umbettung einer Leiche,
- e) Genehmigung privater Bestattungsplätze,
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben, oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.

Mit Ausnahme des Buchstaben a) ist diese gemeindliche Zuständigkeitsregelung natürlich blanker gesetzgeberischer Unsinn. Weder gibt es im konkreten Fall einen

Entscheidungsspielraum noch besteht aufgrund vorgegebener Fristen überhaupt die Möglichkeit der Beteiligung einer Gemeindevertretung. Von einer gesetzlichen Zuständigkeitsänderung in Richtung der örtlichen Ordnungsbehörden ist derzeit allerdings nicht auszugehen, da in diesem Fall möglicherweise das inzwischen eingeführte Konnexitätsgebot greift und das Land selbst in die Kostenpflicht gerät.

Das Amt Schuby hat seinerzeit die Aufgabe von seinen Gemeinden durch Übertragungsbeschlüsse übernommen, in den Ämtern Böklund und Tolk ist dies nicht geschehen (aber praktisch so gehandhabt worden). Formell betrachtet ist das Amt Südangeln also in der Rechtsnachfolge Aufgabenträger nur für die Gemeinden Idstedt und Neuberend.

Das Innenministerium hat die Klassifizierung als Selbstverwaltungsaufgabe noch einmal bestätigt, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass eine Gremienbeteiligung in der Praxis nicht stattfindet, sondern die Aufgabe durch administratives Handeln der Amtsverwaltung erledigt wird

So ist es auch im Amt Südangeln praktiziert worden. Kostenrelevant ist dabei nur die Aufgabe nach Buchstabe f). Im Jahr 2011 gab es einen, in den Jahren 2012 und 2013 je drei Einzelfälle. Die Kosten belaufen sich auf 2.700,00 € je Einzelfall, die Erstattungsquote aus Nachlass oder von Angehörigen ist unterschiedlich. Verbleibende Kosten wurden über den Amtshaushalt finanziert.

Die Aufgabe muss wegen der Geringfügigkeit in den Gemeinden Idstedt und Neuberend rückübertragen werden, in den anderen Gemeinden in der Zuständigkeit verbleiben. In der Konsequenz darf die Aufgabe dann allerdings nicht mehr aus dem Amtshaushalt finanziert, sondern muss aus dem jeweiligen Gemeindehaushalt bezahlt werden. Das eigentliche Ärgernis besteht folglich darin, dass alle 16 Gemeinden ab Haushaltsjahr 2015 eine entsprechende Ausgabeposition veranschlagen müssen. Berücksichtigt jede Gemeinde nur die Kosten für einen Fall (2.700,00 €), werden dadurch amtsweit Mittel haushaltsrechtlich gebunden, die in dieser Größenordnung nie benötigt werden. Da andererseits das Auftreten von Fällen und deren Anzahl je Gemeinde absolut zufällig sind, kann es zu empfindlichen überplanmäßigen Ausgaben im Gemeindehaushalt kommen. Dies lässt sich vermeiden, indem die Gemeinden per Vertrag eine gemeinschaftliche Finanzierung nach den Grundsätzen der Amtsumlagenberechnung vereinbaren. Das Amt würde dann die Kosten über Verwahr- und Vorschusskonten abwickeln und einmal jährlich mit den Gemeinden abrechnen. In diesem Fall genügt in jeder Gemeinde ein Haushaltsansatz von wenigen 100,00 €.



### Konkreter Lösungsvorschlag:

Die Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz werden den Gemeinden Idstedt und Neubereud rückübertragen. Der Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung wird empfohlen.

### 3) Finanzielle Förderung der Amtsvolkshochschule:

Diese Aufgabe betrifft die Katalog-Ziffer 5: Sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen

Die eigentliche Trägerschaft für die Bildungseinrichtung wurde bereits vor einigen Jahren in der Weise neu geordnet, dass ein Verein gegründet wurde, dessen Mitglieder alle 16 amtsangehörigen Gemeinden sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss beschränkt sich auf die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Förderung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes. In den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 ist eine jährliche Zuwendung von 10.000 € veranschlagt.

Es handelt sich um die einzige Aufgabe nach Ziffer 5 des Kataloges. Dies spricht dafür, die Aufgabe der finanziellen Förderung der Amtsvolkshochschule mit Wirkung vom 01.01.2015 in die Zuständigkeit der Gemeinden zu überführen.

Dieser Schritt hat allerdings einige gravierende Nachteile:

- a) Das Entscheidungsverfahren über die jährlichen Zuschüsse wird sehr aufwendig, weil 16 Gemeindevertretungen im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse Entscheidungen treffen müssen.
- b) Dieses Verfahren ist für den Verein mit einer hohen Finanzierungsunsicherheit verbunden. Der Verein kennt die Höhe der Gesamtzuwendung erst, wenn die letzte Gemeindevertretung den Haushalt verabschiedet hat und kann folglich erst dann sein Leistungsangebot danach ausrichten.
- c) Es muss ein Verteilungsmaßstab gefunden werden, sofern sich die Gemeinden nicht -wie bei der Amtsumlage- auf die Finanzkraft verständigen.
- d) Die Amtsumlage und damit auch der darin enthaltene Zuschuss ist grundsätzlich nicht Gegenstand von Konsolidierungsaufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde im Falle gemeindlicher Haushaltsfehlbeträge. Für freiwillige Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt gilt das nicht.

Eine kontinuierliche Finanzierung der Arbeit der Volkshochschule kann unter diesen Umständen kaum noch als gesichert bewertet werden, was wiederum auch Auswirkungen auf die Motivation der dort ja überwiegend ehrenamtlich tätigen Personen haben kann.

Diese negativen Aspekte einer Rückübertragung der Aufgabe lassen sich –jedenfalls mittelfristig- nur dann weitgehend neutralisieren, wenn die Gemeinden bereit sind, sich für einen festzulegenden Zeitraum (z.B. fünf Jahre) grundsätzlich zu verpflichten, den nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarf der Volkshochschule gemeinsam durch eine jährliche Zuwendung zu decken. Dies sollte durch eine schriftliche Vereinbarung der 16 Gemeinden untereinander erfolgen, in der dann auch der Verteilungsmaßstab festgelegt sowie ein Verfahren zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfes und ein Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung geregelt werden. Die Ausgabenposition im Gemeindehaushalt würde dann für den vereinbarten Zeitraum auf einer vertraglichen Bindung beruhen und wäre Konsolidierungsaufgaben folglich erst nach Ablauf der vertraglichen Bindung zugänglich.

#### Konkreter Lösungsvorschlag:

Die Gemeinden des Amtes Südangeln übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Aufgabe der finanziellen Förderung der Amtsvolkshochschule. Sie schließen gleichzeitig miteinander eine Vereinbarung, in der sie sich verpflichten, den nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzierungsbedarf der Einrichtung bis zum 31.12.2019 (fünf Jahre) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 10.000 € (für alle Gemeinden zusammen) aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Den konkreten Zuwendungsbedarf ermitteln im Auftrag der Gemeindevertretungen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister jeweils für das Folgejahr rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen und legen den konkreten Zuwendungsbetrag –falls erforderlich- durch Mehrheitsentscheidung fest. Der Anteil jeder Gemeinde errechnet sich nach der Finanzkraft entsprechend den Berechnungsgrundlagen für die Amtsumlage.

#### 4) Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln

Die Aufgabe fällt im Katalog unter Ziffer 4: Schulträgerschaft

Die Aufgabe ist zu unterschiedlichen Zeitpunkten von den Gemeinden des ehemaligen Amtes Tolk sowie der Gemeinde Neuberend auf das Amt übertragen worden.

Nur die Vertreter dieser Gemeinden im Amtsausschuss sind abstimmungsberechtigt (§ 5 Abs. 3 Amtsordnung).

Schulstandorte sind die Gemeinden Tolk, Schaalby und Nübel. Die Schulen einschließlich der dazugehörigen Sportanlagen in Tolk und Schaalby befinden sich grundbuchlich im Eigentum des Amtes Südangeln, die Schule in Nübel im Eigentum der Gemeinde.

Im Rahmen der Aufgabe zu treffende Entscheidungen werden durch einen Schulausschuss (Ausschuss nach der Hauptsatzung) vorbereitet. Es ist geübte Praxis, dass der Amtsausschuss die Beschlussempfehlungen des Schulausschusses in aller Regel ohne nennenswerte Aussprache verabschiedet.

Die mit der Schulträgerschaft verbundenen Kosten werden über eine Zusatzumlage (Schulumlage) nach einem eigenen Verteilungsmaßstab (50 % nach Finanzkraft, 50 % nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten drei Jahre) finanziert.

Die Aufgabenwahrnehmung basiert auf langjähriger Praxis und funktioniert problemlos. Dennoch sind einige kritische Punkte zu erwähnen:

- a) Bei Entscheidungen im Amtsausschuss ist knapp die Hälfte seiner Mitglieder nicht stimmberechtigt und nimmt während der Beratung und Beschlussfassung gewissermaßen eine Zuschauerrolle ein.
- b) Die Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses als höchstes Entscheidungsgremium ist gesetzlich vorgegeben. Abweichungen sind nicht möglich.
- c) Der „Schulhaushalt“ wird zwar gesondert finanziert, ist aber integrierter Bestandteil des Gesamthaushaltes des Amtes und kann somit auch nur umgesetzt werden, wenn der gesamte Amtshaushalt verabschiedet wird.
- d) Die Aufgabe ist nicht frei von Spannungen und zunehmend auch von –durchaus verständlichen- gemeindlichen Einzelinteressen. Infolge der demografischen Entwicklung ist anzunehmen, dass künftig im Rahmen der Schulträgerschaft auch politisch höchst brisante und kontroverse Entscheidungen zu treffen sind. Es erscheint mir fraglich, ob ein „halber Amtsausschuss“ das richtige Gremium ist, um diese Probleme auch in der gebotenen Tiefe und Ausführlichkeit zu erörtern und zu entscheiden.

Die Alternative liegt in der Beendigung der Schulträgerschaft durch das Amt und Überführung in die Zuständigkeit eines Zweckverbandes. Auch diese Lösung ist nicht frei von Nachteilen. Es wird eine neue, zusätzliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit

eigenen Organen (Verbandsversammlung, Vorstandsvorsteher) und einem eigenen Haushalt geschaffen. Der organisatorische und administrative Aufwand wird dadurch steigen. Andererseits verdient bzw. erfordert die Aufgabe der Schulträgerschaft möglicherweise tatsächlich eigenständige Gremien, eine klare Abgrenzung von den anderen Aufgaben des Amtes und eine speziell auf die Aufgabe fokussierte Verantwortung. Bei der Gestaltung der Zusammensetzung der Bezirksversammlung besteht deutlich mehr Freiheit.

Kommt es zu einer Bezirksgründung, wäre konsequenterweise auch das Eigentum an den Schulen in Tolk und Schaalby an den Bezirk zu übertragen.

Die Verwaltungsaufgaben blieben wie bisher beim Amt Südingeln, da das Gesetz bei Zweckverbänden innerhalb eines Amtes die Inanspruchnahme der Amtsverwaltung zwingend vorschreibt.

Grundlage für eine Bezirksgründung wäre die Verabschiedung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und einer Verbandsatzung.

Nicht zu unterschätzen ist natürlich auch der Effekt, dass das Amt hinsichtlich der zahlenmäßigen Begrenzung von Selbstverwaltungsaufgaben weiteren Handlungsspielraum gewinnt.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen nach Ansicht des Unterzeichners deutlich die Vorteile, deshalb lautet der

konkrete Umsetzungsvorschlag:

Die Gemeinden Brodersby, Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt gründen zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südingeln einen Schulverband, der die Aufgabe mit Wirkung vom 1. Januar 2015 vom Amt Südingeln übernimmt.

5) Bezuschussung der Jugendfreizeiten und Beteiligung am Jugendzentrum Böklund

Die Aufgaben sind zuzuordnen der Katalogziffer 8: Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche.

Im Rahmen dieser Katalogziffer nimmt das Amt Südingeln zwei unterschiedliche Einzelaufgaben wahr:

### 5.1 Beteiligung am Jugendzentrum (Jugendpfleger) der Gemeinde Böklund:

Die Gemeinden des ehemaligen Amtes Böklund sowie die Gemeinde Idstedt hatten vereinbart, sich an den Kosten des Jugendpflegers in Böklund finanziell zu beteiligen. Weitere Finanzierungsanteile leisten die Gemeinde Böklund und der Schulverband der Auenwaldschule, dessen Mitarbeiter der Jugendpfleger ist. Die Gemeinden des Amtes Böklund finanzierten ihren Anteil über den Amtshaushalt, seit der Fusion gilt das auch für den Anteil der Gemeinde Idstedt. Da sich diese Ausgabeposition aufgrund der partiellen Beteiligung der amtsangehörigen Gemeinden nicht in die Amtsumlage integrieren ließ, wird die Ausgabe im Amtshaushalt seit der Fusion über eine Zusatzumlage der beteiligten Gemeinden finanziert. Für die Nachteile dieser Regelung gelten die Aussagen zu Ziffer 4 „Schulträgerschaft“ sinngemäß. Da es sich nur um eine finanzielle Beteiligung handelt und in der Sache selbst gar keine Entscheidungen durch den Amtsausschuss zu treffen sind, sollte die Aufgabe wieder den beteiligten Gemeinden rückübertragen werden. Hinsichtlich der finanziellen Belastung ändert sich für diese Gemeinden dadurch nichts, wenn man als Verteilungsmaßstab die Finanzkraft nach dem Berechnungsmodus der Amtsumlage beibehält.

Allerdings muss der Anstellungsträger, also der Schulverband Auenwaldschule, für diese Finanzierungsbeteiligung langfristige Sicherheit haben, da er selbst durch den seit Jahren bestehenden Arbeitsvertrag nicht aus der Zahlungspflicht herauskommt. Diese Sicherheit könnte man durch eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Schulverband gewährleisten. Die beteiligten Gemeinden sind allerdings deckungsgleich mit den verbandsangehörigen Gemeinden des Schulverbandes Auenwaldschule. Insofern wäre es sicher die einfachste Lösung, den Anteil künftig über den Verbandshaushalt zu finanzieren, auch wenn dies zu geringfügigen Lastenverschiebungen zwischen den Gemeinden kommt, da der Umlagemaßstab für die Verbandsumlage nicht deckungsgleich ist mit dem der Amtsumlage. Das Verfahren wäre allerdings deutlich einfacher und auch konsequenter, da der Jugendpfleger ohnehin Mitarbeiter des Schulverbandes ist.

#### Konkreter Umsetzungsvorschlag:

Die Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers in Böklund erfolgt ab 01.01.2015 nicht mehr über den Amtshaushalt.

Den Anteil übernimmt ab 01.01.2015 der Schulverband Auenwaldschule. Die Finanzierung erfolgt über die Verbandsumlage.

### 5.2 Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen

Der Inhalt und die Entwicklung der Aufgabe sind ausführlich in dem Vermerk des Aufgabenbereichs III –Zentrale Dienste- vom 22.01.2014 beschrieben, der als Anlage dem Bericht beigefügt ist.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel im Rahmen des Amtshaushaltes. Da die Förderkriterien einheitlich für das Amtsgebiet festliegen, erfolgt die Umsetzung ausschließlich durch Verwaltungshandeln.

Die Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand:

Durch die einheitlichen Förderkriterien und ein einheitliches Entscheidungsverfahren ist der Verwaltungsaufwand minimiert.

Durch die Finanzierung über die Amtsumlage ist es völlig egal, aus welcher amtsangehörigen Gemeinde Teilnehmer kommen und die finanzielle Belastung der einzelnen Gemeinde unterliegt keinerlei Schwankungen.

Für die Vereine und Verbände, die Jugendfreizeiten durchführen, besteht ein Höchstmaß an Verlässlichkeit. Fördergrundlage und Förderhöhe sind in jedem Fall gleich, Antrags- und Nachweisverfahren sind standardisiert (und damit für die Organisatoren einfach), Bewilligungen werden schnell erteilt und da nur ein Gremium (Amtsausschuss) über die Bereitstellung der Mittel entscheidet, besteht frühzeitig Planungssicherheit für das Folgejahr.

Die im Vermerk geschilderte Entwicklung der Aufgabe verdeutlicht plastisch, wohin es führen kann, wenn 16 Gemeindevertretungen unterschiedliche Fördergrundsätze und womöglich unterschiedliche Förderbeträge beschließen. Die Planungssicherheit für die Organisatoren ist dahin und der Verwaltungsaufwand explodiert. Kommt es dann noch in einzelnen Gemeinden zu Haushaltsfehlbeträgen und der Notwendigkeit von Konsolidierungskonzepten, sind die Folgen für die Aufgabe nicht mehr absehbar.

Zwar könnte auch in diesem Fall der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden unter Zugrundelegung einer einheitlichen Förderrichtlinie und einer gemeinschaftlichen Finanzierung nach den Grundsätzen der Amtsumlage die Gefahren deutlich mildern, sehr viel einfacher wäre es allerdings, die Aufgabe beim Amt zu belassen, sofern damit die Höchstzahl 5 nicht überschritten wird.

Konkreter Umsetzungsvorschlag:

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen.

6) Zuschuss an die Jugendfeuerwehren

Nach übereinstimmender Aussage der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises sowie des Innenministeriums ist diese Aufgabe der Katalogziffer 10: Brandschutz und Hilfeleistung zuzuordnen.

Das Innenministerium führt zum Thema „Zuschuss an Jugendfeuerwehren“ folgendes aus:

„Das Innenministerium teilt die Auffassung, dass der Brandschutz überwiegt und würde deshalb auch eine Einordnung als Katalognummer 10 empfehlen. Allerdings müssten alle Gemeinden, deren Jugendwehren Zuschüsse erhalten, die Aufgabe „Zuschussgewährung an die Jugendwehr“ auf das Amt übertragen haben. Nur diese Gemeinden würden dann auch die Kosten nach § 21 Abs. 1 Amtsordnung tragen. Dies kommt im Ergebnis einer Finanzierung aus dem Gemeindehaushalt gleich, kann also gleich im Haushalt der Gemeinde eingeplant und von der Amtsverwaltung im normalen Vorgehen aus § 3 Abs.2 Amtsordnung ausgezahlt werden. Ein Umweg über den § 5 Amtsordnung ist nicht erforderlich. Eine solidarische Finanzierung über die Amtsumlage, wie sie scheinbar in dem geschilderten Fall angewendet wird, ist nicht zulässig.“

Diese Rechtsauffassung wird vom Unterzeichner nicht geteilt und auch nicht akzeptiert. Sie verkennt völlig, dass das Problem und auch die Aufgabe der Gewinnung von Nachwuchs für die Gemeindefeuerwehren alle Gemeinden eines Amtes gleichermaßen betrifft und die Förderung, auch die finanzielle Förderung der Jugendwehren, ein wichtiger Teil dieser Aufgabe ist. Da es nicht nur unsinnig, sondern schlicht unmöglich ist, dass jede Gemeinde zu diesem Zweck eine Jugendfeuerwehr ins Leben ruft, muss es möglich sein, diese Aufgabe zu konzentrieren und gemeinsam zu finanzieren. Es ist geradezu der klassische Fall der Übertragung einer jede Gemeinde betreffenden Aufgabe auf das Amt, um sie dort zu bündeln und effektiv im Sinne und Interesse aller Gemeinden wahrzunehmen.

Möglicherweise hat sich das Innenministerium durch die etwas unglückliche Formulierung der Aufgabe „Zuschussgewährung an die Jugendwehr“ zu einer solchen Aussage hinreißen lassen. Gemeint ist natürlich die „Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften für den ehrenamtlichen Einsatz bei Brandschutz und Hilfeleistungen“. Der Unterzeichner wird das Problem kurzfristig in einem Schreiben Innenminister Breitner



persönlich und auch dem Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages mit der Bitte um Klarstellung zuleiten.

Unterstützt wird die Auffassung des Unterzeichners auch durch die Tatsache, dass gegenwärtig eben nicht nur die jährliche Förderung, sondern auch die Notwendigkeit einer angemessenen dauerhaften Lösung für die räumliche Unterbringung beider Jugendfeuerwehren auf der Tagesordnung steht. Solange dieses Problem nicht gelöst ist, sollte die Aufgabe auch nicht auf die Gemeinden rückübertragen werden. Geht es später einmal tatsächlich nur noch um die Bereitstellung einer jährlichen Zuwendung, kann dies immer noch geschehen und die Sicherstellung der Zuwendung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden. Bis dahin sollte sich aber der Amtsausschuss weiter in der Pflicht sehen.

Konkreter Lösungsvorschlag:

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften für den ehrenamtlichen Einsatz in den Gemeindefeuerwehren durch die Jugendfeuerwehren im Rahmen der Pflichtaufgabe Brandschutz und Hilfeleistung.

Im Folgenden werden die drei noch verbleibenden vom Amt wahrgenommenen Aufgaben behandelt, die einen engen Zusammenhang aufweisen und bei denen hinsichtlich der zahlenmäßigen Bewertung noch keine ausreichende Klarstellung durch das Innenministerium erfolgt ist. Es handelt sich um

- a) die Mitgliedschaft in der AktivRegion,
- b) die Mitgliedschaft und Förderung der Tourismusorganisationen und
- c) die Mitgliedschaft in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft (WiReG).

Betroffen sind dadurch die Katalogziffern

11: Förderung des Tourismus

12: Wirtschaftsförderung

14: Integrierte ländliche Entwicklung

Das Innenministerium hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Es gibt teilweise fließende Übergänge zwischen den Katalogziffern. Die Nummern 11, 12 und 14 sind ein Beispiel dafür. Da kommt es erneut auf die Intention der Gemeindevertretung an. Zielt die Mitgliedschaft des Amtes in einer Aktivregion stellvertretend für die Gemeinden darauf ab, dass alle drei Aufgabenbereiche abgedeckt werden sollen, so ist die Belegung von drei Katalogaufgaben folgerichtig. Sollte eine abgrenzbare Aufgabenübertragung lediglich auch nützliche Nebeneffekte für andere Katalogziffern haben, so wird dies sicherlich nicht zwangsläufig zur Anwendung der „Belegt-Theorie“ führen müssen. Wie so oft, kommt es hier sehr genau auf den Einzelfall und die konkreten Formulierungen an.“

Was sagt uns das? „Nichts!“

Am ehesten ist meines Erachtens noch die Argumentation vertretbar, dass eine integrierte ländliche Entwicklung ja schon begrifflich darauf abzielt, möglichst viele Aufgaben, Akteure, Initiativen und Projekte in ein Entwicklungskonzept zu integrieren und gerade nicht Einzelbereiche auszugrenzen. Ländliche Entwicklung ist ohne Förderung der Wirtschaft und des Tourismus in unserer Region gar nicht darstellbar. Andererseits wäre es wohl mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichts und der Intention des Gesetzgebers, die Aufgaben des Amtes zu begrenzen, schwerlich vereinbar, unter der Überschrift der integrierten ländlichen Entwicklung sozusagen quer durch den Katalog zu agieren. Ich halte es deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt für zu riskant, auf diese Theorie zu setzen und empfehle, die Einzelaufgaben auch entsprechend den einzelnen Katalogziffern abzuarbeiten.

#### 7) Wahrnehmung der Aufgaben in der Aktivregion Schlei-Ostsee

Ab 2015 beginnt die Umsetzung der neuen Förderperiode der europäischen Union. Die Vorbereitungen zur Anerkennung als Fördergebiet für die kommenden sechs Jahre laufen auf „Hochtouren“. Organisiert ist die AktivRegion in Form eines Vereins, in dem das Amt Südangeln Mitglied ist. In der nun auslaufenden Förderperiode haben die Städte und Gemeinden der AktivRegion zur Finanzierung von regionalen Projekten ein Budget zur Kofinanzierung der zugewiesenen EU-Mittel zur Verfügung gestellt. Hintergrund hierfür ist, dass die EU-Mittel durch öffentliche nationale Mittel kofinanziert werden müssen. Das Kofinanzierungsbudget wurde nach einem Schlüssel unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der Fläche, der Steuerkraft und der Finanzkraft sowie eines Grundbetrages berechnet. Für das Amt Südangeln errechnete sich ein Anteil von insgesamt 137.505,00 € für einen sechsjährigen Zeitraum. Aufgrund zeitlicher Verschiebungen wurden bisher allerdings nur die Mittel für fünf Jahre von der AktivRegion abgerufen. Eine Liste der insgesamt geförderten Projekte und das gesamte

Finanzierungsvolumen sind als Anlage beigefügt.

Die Gemeinden haben die Aufgabe insgesamt auf das Amt mit folgendem Beschluss übertragen:

„Die Gemeindevertretung ... beschließt die Teilnahme an der Initiative Aktivregion für die EU Förderperiode von 2007 – 2013. Die Aufgabe wird gemäß § 5 der Amtsordnung auf das Amt Südangeln übertragen. Der im Finanzierungsplan für das Amt Südangeln vorgesehene Anteil in Höhe von 137.505,00 € bis zum Jahre 2013 ist im Amtshaushalt bereitzustellen.“

Anmerkung:

Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde der jährliche Teilbetrag entgegen des Beschlusses nicht im Amtshaushalt bereitgestellt, sondern nach der Berechnungsgrundlage der Amtsumlage in den Gemeindehaushalten veranschlagt. Dies sollte für die nächste Förderperiode geändert werden.

Aus der Erfahrung ist bekannt, dass sich mit Beginn jeder Förderperiode auch Förderrichtlinien und –schwerpunkte verändern. Vollkommen unstrittig ist allerdings auch für die Zukunft, dass die Mittel über die AktivRegionen verwaltet und bewilligt werden und dass die Inanspruchnahme einer Förderung durch die Gemeinde zwingend voraussetzt, dem Gebiet einer AktivRegion anzugehören.

Eine Rückführung dieser Aufgabe auf Gemeindeebene ist schon organisatorisch schwer darstellbar und bringt der Gemeinde auch keinen Gewinn an kommunaler Selbständigkeit. Aus Gründen der Finanzierungssicherheit muss das Kofinanzierungsbudget wiederum für einen sechsjährigen Zeitraum verbindlich zur Verfügung stehen. Selbstverständlich kann (und soll) jede Gemeinde eigene Projekte initiieren und umsetzen. Interessierte Mitglieder der Gemeindevertretungen aber auch Bürgerinnen und Bürger aus den Gemeinden können sich genauso jederzeit in den verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen der AktivRegion engagieren und aktiv mitarbeiten. Die Arbeit an der Aufgabe an sich ist also durch die Aufgabenübertragung auf das Amt in keiner Weise beschnitten. Die Präsenz im Verein und insbesondere im Vorstand ist allerdings bei der Vielzahl der beteiligten Städte und Gemeinden nur in der Weise darstellbar, dass die Ämter die Vereinsmitgliedschaft und die Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets übernehmen.

Zu den Aufgaben in der AktivRegion gehört auch die Bereitschaft, die Projektträgerschaft für öffentliche Vorhaben zu übernehmen, sofern dies nicht eine einzelne Gemeinde betrifft. Mit der Übernahme der Projektträgerschaft sind keine über das

Kofinanzierungsbudget hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen verbunden. Sofern das Amt Südangeln z.B. ein eigenes Projekt realisieren möchte, das nicht aus dem Kofinanzierungsbudget finanziert ist, müsste dies gesondert beschlossen werden.

Konkreter Lösungsvorschlag:

Die Gemeinden übertragen die Aufgabe auch für die kommende Förderperiode auf das Amt mit folgendem Beschluss:

„Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee für die Förderperiode ab 2015. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (zur Zeit Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden.“

8) Aufgabenwahrnehmung in der WiReG

Betroffen ist die Aufgabe nach Katalogziffer 12: Wirtschaftsförderung

Die WiReG ist organisiert in der Rechtsform einer GmbH. Gesellschafter sind neben den Ämtern, hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten, der Kreis Schleswig-Flensburg, die Stadt Flensburg und die NOSPA. Die nach einem Verteilerschlüssel berechnete anteilige Defizitabdeckung des Amtes Südangeln beträgt im Haushaltsjahr 2013 12.204,56 €.

Inhaltlich gestaltet sich die Wahrnehmung der Aufgabe wenig spektakulär und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Vertretung in der Gesellschafterversammlung. Insofern ist eine Rückübertragung auf die Gemeindeebene durchaus überlegenswert. Das Verfahren würde sich allerdings sehr aufwendig gestalten, da sich der Gesellschafteranteil des Amtes nicht ohne notarielle Verträge, Zustimmung der Gesellschafterversammlung und Änderung des Gesellschaftervertrages auf die Gemeinden verteilen lässt. Außerdem besteht natürlich die Gefahr, dass einzelne Gemeinden diesen Weg nicht mitgehen und somit die künftige Finanzierung der WiReG gefährdet wäre. Deshalb ist diese Lösung schon aus praktischen Erwägungen zu verwerfen.

Sofern Ämter die Aufgabe künftig nicht wahrnehmen wollen, käme als Lösung noch in Frage, dass der Kreis Schleswig-Flensburg den Gesellschafteranteil übernimmt. Damit

hätte der Kreis allerdings das Problem der Finanzierung der auf die Gesellschafteranteile entfallenden Defizitabdeckung. Die Kreisumlage scheidet als Finanzierungsinstrument aus, da die in der WiReG verbleibenden Kommunen sicher nicht bereit sind, gleich zweimal zu bezahlen. Übernahme der Kreis die kommunalen Anteile flächendeckend, würde er sich mit Sicherheit über die Kreisumlage refinanzieren und die Gemeinden würden sich außerdem gänzlich aus der Wirtschaftsförderung verabschieden. Vor diesem Hintergrund sollte die Aufgabenwahrnehmung wie bisher beim Amt Südangeln verbleiben.

Konkreter Lösungsvorschlag:

Die Gemeinden übertragen die Aufgabe mit folgendem Beschluss auf das Amt:

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgesellschaft an der WiReG auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgesellschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

9) Mitgliedschaft und Förderung der Tourismusorganisationen

Betroffen ist die Aufgabe nach Katalogziffer 11: Förderung des Tourismus

Das Amt nimmt die Aufgabe durch Mitgliedschaft bzw. finanzielle Unterstützung in/von zwei Tourismusorganisationen wahr.

a) Ostseefjord Schlei GmbH

Das Amt Südangeln ist Mitgesellschafter. Die Gesellschaft wurde in der vorletzten Förderperiode der EU über ein Leader plus Projekt gegründet. Die Aufgaben der Gesellschaft waren von vornherein in zwei Bereiche geteilt:

Ein wirtschaftlich ausgerichteter Tätigkeitsbereich, der auf die Entwicklung und Vermarktung konkreter touristischer Angebote sowie die Vermittlung von Unterkünften abzielt, mithin also einnahmeorientiert ist.

Einen zweiten Bereich, der Marketing für die Region, Information und Betreuung der Gäste sowie Beratung der Kommunen in touristischen Fragen zum Inhalt hat und sich damit einer Gegenfinanzierung durch spezielle Einnahmen entzieht.

Die kommunalen Gesellschafter verpflichteten sich seinerzeit durch öffentlich-recht-

lichen Vertrag, den zweiten Bereich durch jährliche Zuwendungen aus Haushaltsmitteln abzudecken. Die Gesellschaft führt über beide Bereiche getrennt Buch, und zwar schon aus Gründen des EU Beihilferechts. Der Gesellschaft wurden die Aufgaben des zweiten Bereiches auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung für die Dauer von fünf Jahren übertragen, weshalb auch die Finanzierungszusage der kommunalen Gesellschafter auf diesen Zeitraum begrenzt war.

Die Ostseefjord Schlei GmbH ist als lokale Tourismusorganisation beim Land anerkannt, was zwingende Voraussetzung für die Förderung touristischer Projekte, auch kommunaler Projekte ist.

Die Zuwendung war als gleichbleibender Festbetrag vereinbart. Nach einem Verteilerschlüssel entfallen auf das Amt Südangeln jährlich 11.000,00 €.

Zusätzlich hat das Amt die Mitgliedsbeiträge für die Dachorganisation OHT? In Höhe von jährlich 1.812,13 € übernommen.

Geografisch bedingt ist ein Teil der amtsangehörigen Gemeinden der Tourismusorganisation „Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland“ beigetreten. Das Amt ist in dieser Organisation nicht Mitglied. Die jährliche Zuwendung an diese Organisation wird aber nach einem seinerzeit festgelegten Verteilungsmaßstab in Höhe von jährlich 3.738,00 € aus dem Amtshaushalt finanziert.

Die Gesamtaufwendungen für diesen Aufgabenbereich betragen also seit Jahren unverändert 16.550,13 €.

Der seinerzeit an die Ostseefjord Schlei (OFS) beauftragte 5-Jahres-Zeitraum endet 2014. Deshalb wird zur Zeit die erneute Ausschreibung der Dienstleistung vorbereitet. Dieses Verfahren ist aufwendig und mit Kosten verbunden. Deshalb soll zwar erneut nur ein 5-Jahres-Zeitraum ausgeschrieben werden, allerdings verbunden mit einer Verlängerungsoption für weitere fünf Jahre. Im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibung hat es mehrere Gesprächsrunden zwischen Vertretern der kommunalen Gesellschafter gegeben. Dabei wurden folgende Punkte als Vorschlag für die Entscheidungsgremien einvernehmlich formuliert.

Für den vergangenen Zeitraum hat die Gesellschaft für die mit dem Teilbereich 2 verbundenen Kosten keinerlei Inflationsausgleich erhalten. Da sich ein wesentlicher Teil in Personalkosten darstellt, nehmen die Mitarbeiter der OFS seit längerem nicht oder nicht ausreichend an der Einkommensentwicklung teil. Steigende Personalkosten können innerhalb der gesonderten Buchführung nur durch Umschichtung aus den Marketingmitteln finanziert werden, was letztlich der Aufgabe natürlich schadet. Für

die Zukunft soll daher der bisherige Förderbetrag jährlich um einen Inflationsausgleich entsprechend der Festlegung im Haushaltserlass aufgestockt werden. Für die vergangenen Jahre wird einmalig der Förderbetrag ab 2015 um 7,5 % erhöht. Die Gesellschaft ist mittlerweile aus dem OHT ausgetreten. Wie allgemein bekannt ist, beabsichtigt der Wirtschaftsminister die Dachorganisationen für den Tourismus im Lande neu zu ordnen. Im Zuge dieser Neuordnung kann es sich durchaus als sinnvoll, eventuell sogar zwingend erforderlich erweisen, dass die OFS wieder Mitglied in einem Dachverband wird. In diesem Fall müssen die entsprechenden Mittel für die Beiträge zur Verfügung stehen. Sollte sich eine Mitgliedschaft im Dachverband nicht als notwendig erweisen, muss die OFS gleichwohl die bisher von der Dachorganisation geleisteten Marketingmaßnahmen mittels der ansonsten zu entrichtenden Beiträge kompensieren. Deshalb werden die kommunalen Gesellschafter die bisherigen OHT Beiträge zusätzlich der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Die Stadt Schleswig bereitet kurzfristig einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag für die kommenden fünf Jahre vor. Sollte nach Ablauf dieser Zeit von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht werden, bedarf dies erneuter Beschlüsse der kommunalen Gremien. Die Förderzusage gilt nach wie vor nur für fünf Jahre.

Im Zuge der Gleichbehandlung und natürlich auch der Aufgabenidentität müssen diese Regeln natürlich auch für die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland gelten.

Zusammengefasst würde sich der Aufwand des Amtes Südangeln für die Tourismusförderung damit ab 2015 um rund 1.100,00 € erhöhen.

Da beide Tourismusorganisationen nicht zuletzt aufgrund der beschäftigten Mitarbeiter zwingend auf eine mehrjährige Finanzierungssicherheit angewiesen sind, sollte die Aufgabe in der Trägerschaft des Amtes verbleiben. Beide Organisationen haben in den vergangenen Jahren unbestritten hervorragende Leistungen in ihrem Aufgabenbereich erbracht.

Unabhängig von der Frage der Aufgabenübertragung ist deshalb beabsichtigt, beiden Organisationen im Rahmen der nächsten Amtsausschusssitzung Gelegenheit zu geben, über ihre Tätigkeiten zu berichten.

#### Konkreter Lösungsvorschlag:

Die Aufgabe wird auch für den nächsten Förderzeitraum auf das Amt übertragen mit folgendem Beschluss:



„Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „Förderung des Tourismus“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen.“

Im Ergebnis beinhalten die in diesem Bericht formulierten Vorschläge die Übertragung von fünf Einzelaufgaben auf das Amt und schöpfen damit die Höchstzahl aus. Da die Bereiche Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung und integrierte ländliche Entwicklung als Einzelaufgaben behandelt wurden, kann sich im Fall einer konkretisierten Interpretation durch das Innenministerium nur eine Reduzierung der Aufgaben ergeben, keinesfalls eine Erhöhung.

Eine Rückführung der Aufgaben bezüglich der Jugendfeuerwehren und auch der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen ist durch Gestaltung öffentlich-rechtlicher Verträge grundsätzlich möglich, zurzeit aber nicht erforderlich.

Die Vorschläge gewährleisten damit einerseits eine sehr rechtssichere Umsetzung des neuen § 5 der Amtsordnung und zeigen andererseits noch Handlungsspielräume für den Fall auf, dass das Amt in der Zukunft eine weitere, zur Zeit noch nicht bekannte Aufgabe übernehmen soll.

Die Ausführlichkeit des Berichtes ist der Notwendigkeit geschuldet, die Beschreibung der Aufgaben, die Gründe der Abwägung und den konkreten Inhalt der Übertragungsbeschlüsse sorgfältig zu dokumentieren.

Böklund, 29. Januar 2014

gez. Albert  
Amtdirektor

**Bericht der Verwaltung zur Hauptausschusssitzung des Amtes Südangeln am 24.02.2014**

Grundsätzliche Informationen						
EDV	Auswahl technische Ausstattung	1 VMWare ESXi-Server (4 virtuelle Windows-Server, 2 virtuelle PCs, ...) 4 Switche, 336 Netzwerkdosen, NAS, Telefonanlage, 2 Beamer, ... 32 Computer und 10 Notebooks 37 Monitore 35 Drucker 4 Kopierer Druck- und Kopieraufkommen durchschnittlich 500.000 Seiten/Jahr				
Finanzen - AB I	Finanzübersicht	Siehe Anlage 1				
Service - AB II	Europawahl	Wahltag 25. Mai 2014				
	Einwohnerentwicklung	Siehe Anlage 2				
	Ausstellungen	Gemälde von Herrn Dittloff sen. aus Struxdorf - Ausstellung im Amtsgebäude ab 06.03.14 (Ausrichter: VHS Südangeln)				
	Chroniken	Gemeinde-Chroniken werden in Kürze im Bürgerbüro zum Verkauf ausgestellt / angeboten				
	St.Amt	2013 = 30 Eheschließungen / 70 Sterbefälle / 1 Geburt				
	Gewerbeamt	Zahl Gewerbetreibende im Amtsgebiet = 1.118 / Gewerbeanmeldungen 2013 = 113 Gewerbeabmeldungen 2013 = 82				
	Asylbewerber	Zugang 2013 = 32 Personen / Tendenz steigend / engagierte ehrenamtl. Helfer Kirche und DRK / Zusammenkunft am 30.01.2014				
Zentrale Dienste - AB III	Veränderungen Mitarbeiter	- Ab 01.02.2014 Beginn einer 2-jährigen Umschulungsmaßnahme zur Verwaltungsfachangestellten - Ab 01.08.2014 Einstellung einer Auszubildenden zur Verwaltungsfachangestellten - Ab November 2014 Besuch 2. Angestelltenlehrgang einer Mitarbeiterin - im Herbst 2014 Besuch des Nachqualifizierungslehrgangs zum Verw.fachwirt zweier Mitarbeiterinnen				
	Krankenstand	Durchschnitt 2013: 11,74 Tage bei insgesamt 34 Mitarbeiter/innen (nur Verwaltung) / vgl. Gesundheitsreport 2013 TK bei Verw.berufen 11 Tage				
	Resturlaub	Durchschnitt: 5,29 Tage				
	Überstunden	Durchschnitt 01/2014: 55,21 Std.				

Projektbezeichnung	Träger	Projektbeschreibung	Auftrags- grundlage	Finanz- volumen	Verantwortlich	Stand
Brandschutz	Alle	Anschaffung digitaler Funkgeräte alle Gemeinden und Amt	Beschlüsse GV	177.000 €	AB II	Ausschreibung landesweit SH
Doppik	Alle	Umstellung der Buchführung auf die Doppik zum 01.01.2016. Grundvoraussetzung ist die Bewertung des gesamten Anlagevermögens	-	HR 2013 + Ansatz 2014 ca. 16.300 €	AB I	Bewertungsrichtlinie wurde überarbeitet  Stand Anlagenbuchhaltung/Anteil der bewerteten Anlagen: Grundstücke: 100%; Gebäude: 73%. Straßen, Plätze, Gehwege, Brücken, Abwasseranlagen, Straßenbeleuchtung: 0%; Anschluss- u. Ausbaubeiträge/Ablösebeträge: 0%; Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 150 € netto: 100%, Zuweisungen und Zuschüsse: laufend mit der Vermögensaufnahme  Zur Aus- und Fortbildung: 2 Beschäftigte wurden zum Bilanzbuchhalter, 2 zum Finanzbuchhalter ausgebildet. 2015 werden weitere 2 Beschäftigte den Finanzbuchhalterlehrgang absolvieren, umfangreiche Softwareschulungen in 2015 für fast alle Beschäftigten - und Schulungen für das Ehrenamt
Entwicklung einer Glasfaserstrategie für den Kreis Schleswig-Flensburg	Alle Gemeinden	Ziel ist es, das gesamte Kreisgebiet mit leistungsfähigen Hochgeschwindigkeitsnetzen auszustatten und langfristig alle Haushalte mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Dabei setzt der Kreis auf die flächendeckende Einbindung aller Gemeinden.	Beschluss AA	2013: 2.951,00 € 2014: 5.970,00 €	EDV	Technisches Gutachten wurde vom TÜV Rheinland Consulting GmbH erarbeitet und am 10./11.02.2014 in Regionalkonferenzen vorgestellt.

Ordnungsamt	Alle Gemeinden	Spielgeräteüberprüfung / jährliche Hauptinspektionen			AB II	Hauptinspektionen der Geräte auf den gemeindlichen Spielplätzen wurden bislang von Firma "TBS Sprotte" 1 x p.A. durchgeführt. Herr Sprotte führt die Arbeiten krankheitsbedingt nicht mehr aus. Angebote anderer Firmen werden eingeholt.
Aufgabenübertragung nach § 5 Amtsordnung	Amt Südangeln	Vorbereitung von Vorschlägen zur Übertragung von bis zu 5 Aufgaben auf das Amt durch die 16 angehörigen Gemeinden	Gesetz		AD	Entwurfserarbeitung mit Vorschlag für Definition von 5 Aufgaben
Brandschutz	Amt Südangeln	Einrichtung Amtswehrführungsstelle im Amt		5.000 C	AB II	1. Erprobung bei Sturm Xaver / Einrichtung mit Hardware und Arbeitshilfen sowie Erstellen eines Einsatzplanes für die Amtsverwaltung erfolgt
Dachsanierung Schule Schaalby	Amt Südangeln	Erneuerung des Sporthallendaches einschließlich Isolierung	Beschluss AA	153.500,00 EUR	AB III	Auftrag erteilt.
Dokumentenmanagementsystem (DMS)	Amt Südangeln	Nach der Umsetzung einer digitalen Belegarchivierung für das Finanzprogramm mit Ausbaumöglichkeiten im Bereich Steuer- und Kassenverwaltung zum 01.01.2014 ist die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems für die gesamte Amtsverwaltung ein weiterer Schritt zur Digitalisierung der Verwaltung.	-	Haushaltsrest 2013 + - ansatz 2014 ca. 19.000 €	EDV	Vorbereitung nach Einführung eines Ratsinformationssystemes.
Ratsinformationssystem	Amt Südangeln	Einführung eines Ratsinformationssystemes für die Gremien des Amtes und der Gemeinden	Initiative Verwaltung	8.000,00 €	EDV / AB III	Einholung von Informationen eingesetzter Systeme bei anderen Amtsverwaltungen (Haddeby am 18.02.2014)
Raumkonzepte Schulen Amt	Amt Südangeln	Überplanung der Raumnutzung in den Schulen durch Bedarfe Dritter (KiTa, VHS, Jugendfeuerwehr)	Anträge		AB III	
Schulhofsanierungen	Amt Südangeln	Sanierung der Asphaltflächen auf den Schulhöfen in Schaalby und Tolk	Beschluss AA	12.000,00 €	AB III	

Straßenverkehrsbehörde	Amt Südangeln	Genehmigung für Schwerlasttransporte			AB II	Durch den Bau der Windkraftanlagen in Süderfahrenstedt wurden seit Oktober 2013 bislang rd. 150 Anträge zur Genehmigung von Schwerlasttransporten bearbeitet
Bau einer Bauhofshalle	Böklund	Anbau an das Feuerwehrgerätehaus für den Bauhof und Erweiterung der Umkleidekabinen im FWGH	Beschluss GV / Haushalt	107.000 € + 10.000 €	AB I	Einholung Kostenvoranschlag, F-Plan-Änderung muss noch genehmigt werden
Gehwegsanierung	Böklund	Gehwegsanierung und Austausch Straßenbeleuchtung	Haushalt 2014	Haushaltsansatz: 110.000 €	AB I	GV-Beschluss über den Umfang der Sanierung steht noch aus, Kostenvoranschlag angefordert
Prüfung zentrale Wasserversorgung	Brodersby	Prüfung einer zentralen Wasserversorgung in der Gemeinde durch Externe	GV-Beschluss	Kostenvoranschlag: 1,1 - 1,8 Mio. €	AB I	In der Gemeinde Brodersby gibt es unterschiedliche Wasserversorgungseinheiten, Öffentliche/ Private Gemeinschaften, Einzelversorger. Eine Firma wurde beauftragt, Kosten einer einheitlichen, zentralen Wasserversorgungsanlage und die eventuell festzusetzenden Anschlussbeiträge zu ermitteln, Zahlen werden voraussichtlich Ende Februar vorgelegt.
Neustrukturierung KiTa Landschaft in Südangeln Süd	Brodersby, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk u. Twedt	Überleitung der Trägergemeinschaft in die gemeindliche Entscheidungsebene u. Neufassung der Betreiberverträge	Beschlüsse GV		AB III	Entwurf der Vereinbarungen zwischen den Gemeinden für die einzelnen Einrichtungen und Betreiberverträge liegen vor.
Ausbaubeiträge	Idstedt	Festsetzung von Ausbaubeiträgen für die Straße Röhme in Idstedt	GV-Beschluss	Invest.volumen: 323.000 €	AB I	Entsprechend der Ausbaubeitragsatzung der Gemeinde Idstedt werden im Februar 2014 Vorauszahlungen angefordert. Beitragsberechnung erfolgt über Externe
Entwicklungsstrategie AktivRegion	LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.	Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2014-2020	Beschluss LAG u. Bewilligungsbescheid	60.000,00 €	AB III	Beschluss LAG Vorstand vom 30.01.2014 zur Auftragserteilung an Planungsgruppe Plewa

Architektenwettbewerb	Neuberend	Ideenwettbewerb zum Bau eines Mehrzweckgebäudes	GV-Beschluss	Invest.volumen steht noch nicht fest	AB I	Die Gemeinde plant, das vorhandene Feuerwehrgerätehaus umzubauen bzw. auf dem Grundstück ein neues Mehrzweckgebäude zu errichten. Das Gebäude soll genutzt werden für die Feuerwehr, als Jugendhaus und Versammlungsstätte sowie BGM-Büro. Ob das Vorhaben für die Gemeinde realisierbar ist, muss sich zeigen. 3 Architekten wurden angeschrieben, Abgabedatum ist der 19.03.2014
Verkauf von Gebäuden	Neuberend	Verkauf der Alten Schule	GV-Beschluss	297.500 €	AB I	Das Gebäude steht zur Zeit leer und findet keine Verwendung mehr. Ein Makler wurde beauftragt, das Objekt mit rund 3.400 qm für 297.500,00 € zum Verkauf anzubieten
Breitband Nübel	Nübel	Förderung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Verbesserung der Breitbandversorgung der Gemeinde durch Netzausbau (Ertüchtigung Kabelverzweiger durch Heranführung Glasfaser)	Beschluss GV	176.288,95 €	EDV	Netz ist im Betrieb. Verwendungsnachweis wird erarbeitet (Frist 31.03.2014).
Erschließung Baugrundstücke	Nübel	Erschließung des 4. Bauabschnitts Süderlund in Nübel	Beschluss GV	Kostenvoranschlag: 175.000 €	AB I	Kostenvoranschlag liegt vor. Ausschreibung läuft, Submissionstermin ist der 06.02.2014. 7 Baugrundstücke werden erschlossen.
Sanierung der Grundschule Nübel	Nübel	Anschluss an das Nahwärmenetz der Biogasanlage und energetische Sanierung des Schulgebäudes (Dach, Fenster) mit Förderung über die AktivRegion in Höhe von 147.577,00 EUR	Beschluss GV u. Zuwendungsbescheid	230.300,00 €	AB III	Umstellung der Heizungsanlage ist erfolgt; Ausschreibung für Fenster u. Dach läuft, Bewilligungszeitraum läuft bis 30.06.2014
EDV-Konzept	Schulverband Auenwaldschule	Einführung und Umsetzung eines EDV-Konzeptes in der Auenwaldschule	Beschluss SV	~ 20.000,00 €	AB III	Umsetzung mit IQSH in den Osterferien
Sanierung WC-Anlagen	Schulverband Auenwaldschule	Sanierung der WC-Anlagen im Schulbereich der Auenwaldschule	Beschluss SV	250.000,00 €	AB III	Architekt ist beauftragt mit Kostenermittlung
Umwandlung Regionalschule in Gemeinschaftsschule	Schulverband Auenwaldschule	ab 01.08.2014 wird die Regionalschule in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt	Schulgesetz		AB III	Vorbereitungen erfolgen durch Schulleitung

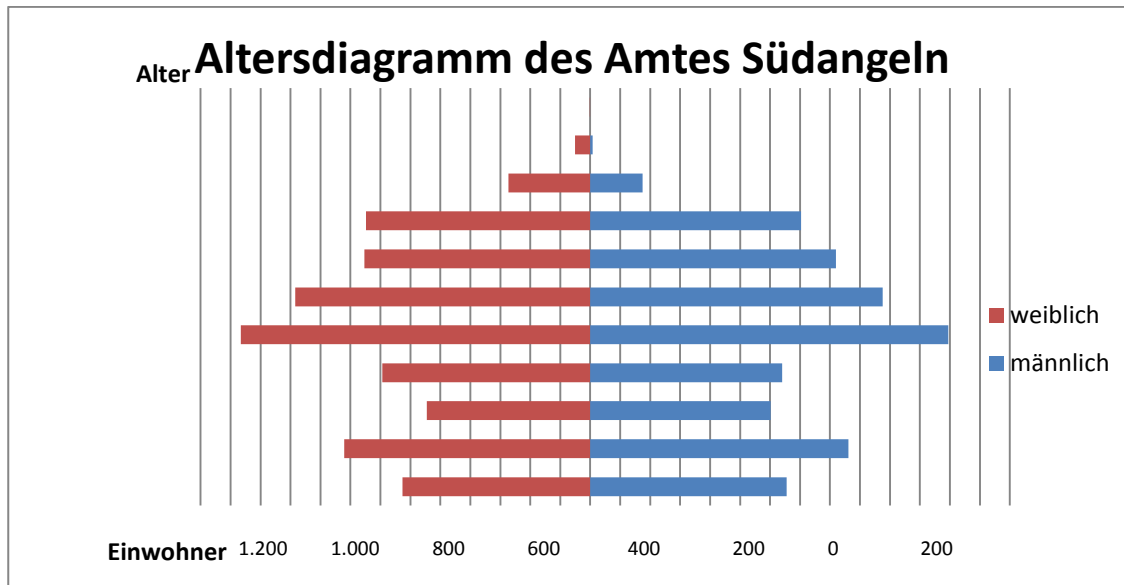
Ordnungsamt	Struxdorf, Ueslby	Verkehrsschauen			AB II	Geplant in 2014
Energetische Sanierung	Süderfahrendstedt	Prüfung der energetischen Sanierung des Landgasthofes Süderfahrendstedt		Grober Kostenvoranschlag: 120.000 - 170.000 €	AB I	Es liegt ein Gutachten vor, welche energetischen Sanierungen sinnvoll sind. Architekten-Honorar-Angebote wurden angefordert.
Brandschutz	Twedt	Beschaffung Fahrzeug FFW	Beschluss GV	285.000 €	AB II	Fahrzeug Typ HLF 20 - Ausschreibung über KUBUS - Bestellung erfolgt - Auslieferung 2014
Bau einer Windkraftanlage	WBV Südangeln	Bau einer Windkraftanlage, der Überschuss aus der Einspeisung kommt dem WBV und somit sämtlichen Gebührenzahlern zugute	Beschluss der Versammlung	3,25 Mio €	AB I	Fertigstellung und Inbetriebnahme ist Ende März 2014 geplant. Die WKA der Stadtwerke soll Ende Februar in Betrieb gehen.



Übersicht über die wichtigsten Haushalts- und Finanzdaten des Amtes Südangeln, des Schulverbandes Böklund und der amtsangehörigen Gemeinden, Stand: 31.01.2014									
Amt / Schulverband / Gemeinde	Hebesätze			1. Hund	Zweit- wohnungs- steuer	Allgemeine Rücklage	Schulden	Finanzkraft	freier Finanzspiel- raum 2013
	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe steuer						
Amt	/	/	/	/	/	425.400,67 €	944.400,00 €	/	131.734,87 €
Schulen Amt	/	/	/	/	/	45.951,06 €	529.782,01 €	/	/
SchulV Böklund	/	/	/	/	/	448.043,61 €	1.245.034,16 €	/	371.845,46 €
Böklund	260%	260%	320%	32,00 €	/	1.343.740,85 €	170.608,03 €	1.337.353,00 €	543.890,73 €
Brodersby	240%	260%	300%	25,00 €	9,50%	199.105,10 €	0,00 €	431.046,00 €	11.654,21 €
Goltoft	260%	260%	380%	40,00 €	8,50%	162.873,81 €	0,00 €	190.265,00 €	24.611,46 €
Havetoft	330%	350%	380%	60,00 €	11,00%	144.130,85 €	689.569,00 €	765.240,00 €	121.141,55 €
Idstedt	310%	310%	350%	60,00 €	/	309.651,62 €	285.702,88 €	730.867,00 €	- €
Klappholz	360%	380%	380%	110,00 €	12,00%	15.847,41 €	0,00 €	424.687,00 €	- €
Neuberend	290%	290%	310%	50,00 €	/	761.924,01 €	0,00 €	945.716,00 €	11.089,18 €
Nübel	295%	295%	310%	30,00 €	9,50%	272.614,08 €	0,00 €	1.181.692,00 €	4.357,88 €
Schaalby	330%	330%	380%	75,00 €	10,50%	301.869,80 €	70.120,00 €	1.368.886,00 €	78.473,43 €
Stolk	300%	300%	350%	60,00 €	11,50%	237.279,29 €	101.435,15 €	684.927,00 €	1.817,52 €
Struxdorf	295%	295%	370%	35,00 €	11,00%	213.414,39 €	245.956,09 €	555.100,00 €	- €
Süderfarenstedt	340%	340%	350%	100,00 €	12,00%	54.090,89 €	54.048,25 €	418.020,00 €	- €
Taarstedt	340%	340%	380%	95,00 €	12,00%	210.890,58 €	49.756,25 €	766.372,00 €	20.529,69 €
Tolk	350%	370%	360%	100,00 €	11,50%	34.550,97 €	712.568,82 €	876.419,00 €	55.249,46 €
Twedt	310%	310%	380%	75,00 €	10,50%	193.628,35 €	89.188,00 €	457.267,00 €	34.607,04 €
Uelsby	310%	310%	370%	35,00 €	11,00%	289.351,21 €	0,00 €	368.790,00 €	- €
<b>Summe</b>						<b>5.664.358,55 €</b>	<b>5.188.168,64 €</b>	<b>11.502.647,00 €</b>	<b>1.411.002,48 €</b>
Niedrigster Wert	240%	260%	300%	25,00 €	8,50%	15.847,41 €	- €	190.265,00 €	- €
Höchster Wert	360%	380%	380%	110,00 €	12,00%	1.343.740,85 €	1.245.034,16 €	1.368.886,00 €	543.890,73 €

**Fortschreibung der Wohnbevölkerung im Amt Südangeln**  
**(Ohne Personen mit Nebenwohnung)**

<b>Gemeinde</b>	<b>31.12.2010</b>	<b>31.03.2011</b>	<b>30.06.2011</b>	<b>30.09.2011</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.03.2012</b>	<b>30.06.2012</b>	<b>30.09.2012</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.03.2013</b>	<b>30.06.2013</b>
<b>Böklund</b>	1.417	1.409	1.418	1.426	1.409	1.403	1.390	1.402	1.403	1.478	1.483
<b>Brodersby</b>	484	481	483	495	483	487	483	481	487	519	523
<b>Goltoft</b>	226	229	235	235	235	235	233	234	235	221	224
<b>Havetoft</b>	881	894	896	885	881	891	901	881	891	904	911
<b>Idstedt</b>	858	853	854	852	847	826	833	834	826	847	843
<b>Klappholz</b>	525	522	512	501	514	501	500	497	501	498	487
<b>Neuberend</b>	1.124	1.130	1.115	1.126	1.126	1.129	1.121	1.124	1.129	1.077	1.079
<b>Nübel</b>	1.355	1.355	1.361	1.364	1.380	1.375	1.383	1.388	1.375	1.360	1.371
<b>Schaalby</b>	1.662	1.648	1.650	1.644	1.633	1606	1.607	1.592	1.606	1.598	1.597
<b>Stolk</b>	797	813	809	815	810	805	810	796	805	803	793
<b>Struxdorf</b>	653	653	658	660	663	662	662	661	662	644	639
<b>Süderfarenstedt</b>	504	506	503	498	492	482	480	494	482	492	477
<b>Taarstedt</b>	870	867	877	879	876	882	869	872	882	882	888
<b>Tolk</b>	1.042	1.033	1.029	1.014	1.014	1012	1.004	1.003	1.012	1.033	1.047
<b>Twedt</b>	510	498	509	506	499	501	494	500	501	510	504
<b>Uelsby</b>	455	460	457	453	451	450	453	444	450	425	425
<b>Gesamt</b>	13.363	13.351	13.366	13.353	13.313	13.247	13.223	13.203	13.247	13.291	13.291



<b>Stand: 30.06.2013</b>	-	
Gesamteinwohnerzahl:		13.298
davon männlich:		6.635
davon weiblich:		6.663

<u>Altersdiagramm des Amtes Südangeln</u>		
Alter	männlich	weiblich
<b>0-10</b>	655	626
<b>11-20</b>	861	821
<b>21-30</b>	602	545
<b>31-40</b>	640	694
<b>41-50</b>	1195	1166
<b>51-60</b>	976	984
<b>61-70</b>	820	754
<b>71-80</b>	703	748
<b>81-90</b>	175	273
<b>91-100</b>	8	51
<b>101-110</b>	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>6635</b>	<b>6663</b>

